



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon 030 51539-0, Telefax 030 51539-100
<http://www.sozialkasse-berlin.de>

Berlin, im Januar 2017

Rundschreiben Nr. 01/2017

An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

1. **Sozialkassenbeiträge 2017**
2. **Zusatzversorgungsbeiträge Tarifrente Bau 2017**
3. **Mindestlohnsätze Baubranche ab 01.01.2017**
4. **Gesetzlicher Mindestlohn ab 01.01.2017**
5. **Ausbildungsvergütungen 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute und möchten Sie, wie in jedem Jahr, über die aktuellen Sozialkassenbeiträge und alle weiteren Neuerungen informieren:

1. Sozialkassenbeiträge 2017

Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Die Höhe der Sozialkassenbeiträge für die gewerblichen Arbeitnehmer in Berlin bleibt 2017 unverändert.

Die Aufteilung der Sozialkassenbeiträge im Einzelnen entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Beitragssätze in % der Bruttolohnsumme	2016 ab 01.01.	2017 ab 01.01.
Urlaub	14,50	14,50
Berufsbildung	1,65	1,65
Sozialaufwand	6,60	6,60
Zusatzversorgung Berlin-Ost	0,60	0,60
Zusatzversorgung Berlin West	3,80	3,80
Beitrag für Berlin-Ost	23,35	23,35
Beitrag für Berlin-West	26,55	26,55

2. Zusatzversorgungsbeiträge Tarifrente Bau 2017

Für die Angestellten sind in 2017 folgende Zusatzversorgungsbeiträge unverändert an die SOKA-BAU (ZVK) zu zahlen:

Zusatzversorgung

Angestellte Berlin-West	monatlich 79,50 € (Tagesbeitrag 3,98 €)
Angestellte Berlin-Ost	monatlich 25,00 € (Tagesbeitrag 1,25 €)

Für die Auszubildenden wird der monatliche Beitrag für die Zusatzversorgung in Höhe von 20,00 € nach den tarifvertraglichen Vorgaben von der Sozialkasse an die ZVK gezahlt. Für die Arbeitgeber besteht insoweit also keine Beitragspflicht.

Weitere Informationen über die Tarifrente Bau können Sie auf den Internetseiten der SOKA-BAU unter www.soka-bau.de abrufen.

3. Mindestlohnsätze Baubranche

Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende neuen Mindestlöhne in der Baubranche:

Mindestlöhne:	Berlin		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2
bis 31. Dez. 2016	11,25 €	14,30 €	11,25 €	14,45 €	11,05 €	./.
ab 1. Januar 2017	11,30 €	14,55 €	11,30 €	14,70 €	11,30 €	./.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Arbeitnehmer einen Anspruch auf den Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle haben, sofern dieser höher ist, als der Mindestlohn des Einstellungsortes!

4. Gesetzlicher Mindestlohn

Den gewerblichen Arbeitnehmern in der Baubranche ist regelmäßig zumindest der vorgenannte Mindestlohn der Baubranche zu gewähren.

Der gesetzliche Mindestlohn ist in der Baubranche daher nur für die Personengruppen relevant, für die der Branchenmindestlohn keine Anwendung findet. Dies sind in der Regel die folgenden Personen, die Sie mit der Lohngruppe 8 an die Sozialkasse melden:

- die gewerblich beschäftigten Reinigungskräfte, die für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt werden,
- die Arbeitnehmer, mit denen individuelle Vereinbarungen über die Vergütung getroffen werden, sofern sie außerhalb ihrer Arbeitszeit Beförderungsleistungen im Sinne von § 5 Nr. 4.4 BRTV übernehmen.

Neuer gesetzlicher Mindestlohn

Nach der Mindestlohnanpassungsverordnung wurde der gesetzliche Mindestlohn zum **01. Januar 2017 auf 8,84 €** angehoben.

5. Ausbildungsvergütungen 2017

Sofern in Ihrem Betrieb Auszubildende beschäftigt sind, haben Sie gegenüber der Sozialkasse Anspruch auf umfangreiche Leistungen: Sie können bis zu 17 Monate der gewährten Ausbildungsvergütung (zzgl. Sozialaufwand) erstattet bekommen, daneben werden Wegekosten und die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung von der Sozialkasse übernommen. Voraussetzung für die Erstattungen ist zunächst, dass dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung gezahlt wird, d.h. eine Vergütung, die nicht mehr als 20 % unter der tariflichen Vergütung liegt. Die Höhe der tariflichen Ausbildungsvergütungen entnehmen Sie der nachfolgenden Übersicht. Wenn Sie Fragen zu diesem Verfahren haben, steht Ihnen Frau Hubold als Ansprechpartnerin gerne zur Verfügung: 030 51539-178!

**Ausbildungsvergütungen
in Berlin seit dem
01. Juni 2016**

	gewerbliche Auszubildende	gewerbliche Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	kfm. und techn. Auszubildende
1. Ausbildungsjahr	706,-- €	706,-- €	700,-- €
2. Ausbildungsjahr	990,-- €	1.028,-- €	884,-- €
3. Ausbildungsjahr	1.244,-- €	1.337,-- €	1.146,-- €
4. Ausbildungsjahr	1.396,-- €	./.	./.

**Ausbildungsvergütungen
in Berlin ab dem
01. Juni 2017**

	gewerbliche Auszubildende	gewerbliche Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	kfm. und techn. Auszubildende
1. Ausbildungsjahr	736,-- €	736,-- €	730,-- €
2. Ausbildungsjahr	1.010,-- €	1.048,-- €	904,-- €
3. Ausbildungsjahr	1.254,-- €	1.347,-- €	1.156,-- €
4. Ausbildungsjahr	1.406,-- €	./.	./.

Weitere Informationen zu unseren Verfahren erhalten Sie wie gewohnt auch auf unseren Internetseiten unter www.sozialkasse-berlin.de.

Gerne können Sie sich auch telefonisch (030 51539-0) oder per Mail (post@sozialkasse-berlin.de) an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung